

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 235

"A s b a c h t a l"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

Ein Entwurfsplan, in dem die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche und vorgesehene Bebauung dargestellt ist, wurde dieser Begründung als Anlage nachgeheftet.

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Asbachtal" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Besitzungen an der Straße "Asbachtal" von Haus Nr. 62 bis zum Verbindungsweg zur Dilldorfer Straße (nördlich Haus Dilldorfer Straße Nr. 45).

II. Allgemeines

Die in diesem Bereich der Straße Asbachtal vorhandene Bebauung soll nach nordosten - zwischen Haus Nr. 54 und dem Verbindungsweg zur Dilldorfer Straße - ergänzt werden. Die ursprüngliche Absicht, das Bauland noch weiter nach nordosten - Richtung Kupferdreh - und bis zur Dilldorfer Straße auszuweiten, scheiterte an den Bedenken der Landwirtschaftskammer und des Landschaftsverbandes Rheinland. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits eingeleitet.

Ein Entwurfsplan, in dem die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche und vorgesehene Bebauung dargestellt ist, wurde dieser Begründung als Anlage beigelegt.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

Bodenordnung:		10.000,--	DM
Tiefbau Straßen:		78.000,--	DM
Tiefbau Entwässerung:	Summe	<u>25.000,--</u>	DM
	Summe:	<u>113.000,--</u>	DM

Essen, den 20. Juni 1963

Stadtplanungsamt

Baudirektor

Amt für Bodenordnung

Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt

Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

Liegenschaftsdirektor



Bauverwaltung

Oberstadtdirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 16. Dezember 1963 bis 15. Januar 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 16. Januar 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Zeller
techn. Stadtamtmann



Gehört zur Vfg. v. 3. SEP. 1964

Az. IB1-125.4 (ESSEN 1702)

Landesbaubehörde Ruhr

J.A.

[Signature]
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 41 vom 3. Oktober 1964 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 3. Oktober 1964 öffentlich aus.

Essen, den 5. Oktober 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Zeller
techn. Stadtamtmann



Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 22. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

[Signature]
Städt. Vermessungsoberamtmann

